



Verkündet am 16. Mai 2002

Eckstein
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED],

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesein-
wohneramt Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 21. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2002 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Baring,
den Richter am Verwaltungsgericht Pfistner,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns,
den ehrenamtlichen Richter Riedel,
den ehrenamtlichen Richter Dr. Seiler

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Landeseinwohneramtes Berlin vom 29. Juli 1999 und
der Widerspruchsbescheid der Senatsverwaltung für Inneres vom 28.
September 1999 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen sich durch Sicherheits-

leistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung, die auf seine Teilnahme an der Besetzung des griechischen Generalkonsulates am [REDACTED] sowie an der Erstürmung des israelischen Generalkonsulates am [REDACTED] gestützt ist, die Sympathisanten der PKK zur Last gelegt werden.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und am [REDACTED] geboren.

Er kam im [REDACTED] nach Deutschland und stellte einen Asylantrag.

Diesen lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit insoweit bestandskräftigem Bescheid vom 29. April 1997 ab. Zunächst stellte es auch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen.

Der Kläger beteiligte sich am [REDACTED] an der Besetzung des griechischen Generalkonsulates. Zeitungsbilder, u.a. ein Foto in der „[REDACTED] Zeitung“, zeigen ihn stehend auf dem Balkon mit erhobener rechter Hand und dem sogenannten Victory-Zeichen. Am [REDACTED] war er an der Erstürmung des israelischen Generalkonsulates beteiligt. Er gehörte zu einer kleineren Gruppe, welche in das Gebäude eindrang und zwischenzeitlich eine israelische Angestellte in ihre Gewalt brachte.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin klagte den Kläger infolge dieser Vorkommnisse mit Anklageschrift vom [REDACTED] an (81 Js 347.99). Sie wirft ihm u. a. schweren Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Freiheitsberaubung vor. Das Strafverfahren vor der Jugendkammer des Landgerichts Berlin (507-46.99) läuft noch.

Der Beklagte nahm die Beteiligung des Klägers an den genannten Ausschreitungen zum Anlass, ihn mit Bescheid vom 29. Juli 1999 auszuweisen. Zur Begründung enthält die Verfügung zunächst eine ausführliche Schilderung der Vorkommnisse auf der Grundlage der polizeilichen Ermittlungen. U. a. zeige die annähernd gleichzeitige Durchführung gleichartiger Aktionen mit insgesamt [REDACTED] Besetzungen diplomati-

scher Vertretungen, ebenso vielen Angriffe auf deutsche Einrichtungen, ■■■ Brandanschläge auf türkische Vereine, Gaststätten oder Geschäfte in Deutschland sowie in anderen europäischen Städten, die planmäßige Organisation des Vorgehens zumindest durch die Initiatoren. Die Ausweisung werde auf §§ 47 Abs. 2 Nr. 3, 48 Abs. 3 Nr. 1 AuslG gestützt. Danach werde ein Asylbewerber in der Regel ausgewiesen, wenn er sich u.a. im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, der aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteilige und diese Beteiligung so schwerwiegend sei, dass das Interesse an der Erhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht habe. Der Kläger habe durch sein Verhalten in schwerwiegender Art und Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und im erheblichen Maße die Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzt. Er habe zumindest die objektiven Tatbestände der gemeinschaftlichen Freiheitsberaubung, des Haus- und Landfriedensbruches und der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung erfüllt. Einer Versammlungsauflösung habe es nicht bedurft, da den Veranstaltern bzw. Teilnehmern dieser von der PKK und ihrer Teiigliederungen organisierten Aktionen von vornherein gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Versammlungsgesetz keine Versammlungsfreiheit zustehe. Erhebliche Interessen Deutschlands seien dadurch verletzt, dass sich der Kläger an Angriffen auf zwei ausländische Vertretungen beteiligt habe, die den Schutz Deutschlands vor Gewaltakten genossen. Die Ausweisung sei auch nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 1 AuslG aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten, so dass keine bedingte Ausweisung für den Fall des unanfechtbaren negativen Abschlusses des Asylverfahrens des Klägers auszusprechen gewesen sei. Von Asylbewerbern werde gerade wegen des erhöhten Ausweisungsschutzes erwartet, dass sie bei politisch motivierten Aktivitäten die Rechtsordnung ihres Gastlandes, von dessen Bürgern sie in der Regel wirtschaftlich unterhalten würden, nicht verletzen und politischen Dissens friedlich austrügen. Der Kläger hingegen habe sich erwiesenermaßen nicht an friedlichen Protestaktionen, sondern vielmehr an Rechtsverletzungen beteiligt, welche in Berlin bisher ohne Beispiel seien. Statt sich an die hiesigen Regeln des friedlichen Miteinanders zu halten, habe der Kläger sogar maßgeblich zur Eskalation der Gewalt beigetragen. Dieses Maß der Bereitschaft zur Begehung von Rechtsverletzungen lasse die Befürchtung zu, der Kläger werde sich bei vergleichbaren Situationen zu ähnlichem Verhalten hinreißen lassen. Dies gelte um so mehr, als die PKK angekündigt habe, dass der „blutige Krieg“ weiter gehe, wenn

die Türkei „die ausgestreckte Friedenshand“ nicht ergreife. Der vom Kläger persönlich verwirklichte Beitrag an den Gewaltakten sei vom Gesamtzusammenhang nicht losgelöst zu würdigen, da sich der Kläger offensichtlich zum gemeinsamen Protest entschlossen und diesen durch gemeinsame Begehung von Rechtsverletzungen Ausdruck verliehen habe. Außergewöhnliche Umstände, die eine Ausnahme von der gebotenen Ausweisung rechtfertigten, lägen ersichtlich nicht vor.

Gegen die Ausweisung legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, der Tatbestand einer Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG läge nicht vor. Für die Vorfälle im Inneren des griechischen Generalkonsulates könne er nicht verantwortlich gemacht werden, da er sich auf dem Balkon befunden habe. Er habe vor dem israelischen Generalkonsulat auch keine Gewalttätigkeiten gegenüber Polizeibeamten begangen. Auch lägen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AuslG nicht vor. Das Landgericht Berlin habe im Eröffnungsbeschluss des Strafverfahrens bereits ausgeführt, dass für den Kläger allenfalls Jugendstrafe auf Bewährung in Betracht komme.

Die Senatsverwaltung für Inneres wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. September 1999 zurück. Der Ausweisungsbescheid sei rechtmäßig. Der Tatbestand der Regelausweisung des § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG läge vor.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 7. Oktober 1999. Der Kläger beruft sich auf sein außergerichtliches Vorbringen. Ergänzend weist er darauf hin, eine Versammlungsauflösung habe nicht stattgefunden und eine konkludente Auflösung sei rechtlich nicht möglich.

Mittlerweile hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 AuslG festgestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landeseinwohneramtes Berlin vom 29. Juli 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Inneres vom 28. September 1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält ausdrücklich die im Bescheid vertretene Rechtsauffassung, Versammlungen einer verbotenen Organisation seien per se verboten, nicht mehr aufrecht. Es habe sich jedoch jeweils um bloße Zusammenrottungen gehandelt, welche nicht nach dem Versammlungsgesetz hätten aufgelöst werden müssen. Jedenfalls seien die Versammlungen konkludent aufgelöst worden. Ein grundrechtlicher Versammlungsschutz habe für die dort in unfriedlicher Absicht anwesenden Kurden nicht bestanden.

Auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen. Neben der Ausländerakte des Klägers haben Auszüge aus der genannten Strafakte vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Ausweisungsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zur Begründung verweist die Kammer zunächst auf den Prozesskostenhilfebeschluss vom 10. September 2001.

Der Tatbestand einer Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG ist nicht erfüllt. Die Verfügung kann auch nicht in eine Ermessensausweisung umgedeutet werden. Die von Gesetz wegen erforderlichen Ermessenserwägungen sind schließlich auch nicht deshalb obsolet, weil zwingend als einzig rechtmäßiges Ermessensergebnis eine Ausweisung des Klägers stehen müsste:

1. Wie bereits im Prozesskostenhilfebeschluss ausgeführt, setzt der Regelausweisungsgrund des § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG nicht nur die Tatbestandsvoraussetzungen eines Landfriedensbruches voraus (Beteiligung an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden). Dieser muss

zusätzlich „im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzuges“ stattfinden.

Unstreitig hat eine ausdrückliche Versammlungs- oder Aufzugauflösung an den beiden fraglichen Tagen nicht stattgefunden.

Diese zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung besteht unabhängig davon, ob der betreffende Personenkreis unter den Schutz der Versammlungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Versammlungsgesetz fällt. Dies sieht mittlerweile auch der Beklagte so. Überdies folgte aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 Versammlungsgesetz (kein Versammlungsrecht für eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist) nicht, dass eine solche Versammlung nicht aufgelöst werden müsste. Nach § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz sind vielmehr (auch) verbotene Veranstaltungen aufzulösen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG haben ferner nichts mit der Frage zu tun, ob das Versammlungsgesetz polizeilichen Maßnahmen bei sogenannten Zusammenrottungen ohne vorherige ausdrückliche Versammlungsauflösung entgegenstehen könnte. Die sogenannte Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts hat mit Sinn und Zweck der Nr. 3 des § 47 Abs. 2 AuslG nichts zu tun: Der besondere Ausweisungsgrund, der den Gesetzgeber zur Regelausweisung auch ohne strafgerichtliche Verurteilung bewogen hat - bzw. bei § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG zu einer zwingenden Ausweisung bei einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als den sonst geforderten 3 Jahren - ist gerade der Umstand, dass der Landfriedensbruch im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung stattgefunden hat. Bloßes Zusammenröten allein soll nicht ausreichen (vgl. BT-Drucks. 13/4948: „Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs - erweitert um einfachen Landfriedensbruch, der im Zusammenhang mit einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzuges begangen, werden deshalb in diese Vorschrift eingestellt“). Dem Gesetz liegt die Erwägung zu Grunde, dass die im Vergleich zu § 47 Abs. 1 Nr. 1 erleichterte Ausweisung bei strafgerichtlicher Verurteilung ihre Rechtfertigung darin findet, dass der Ausländer nicht nur eine Straftat im Sinne des § 125 StGB begangen, sondern sich in diesem Zusammenhang auch über das an die Versammlungsteilnehmer gerichtete Verbot der Versammlung hinweggesetzt hat (so zutreffend GK-AuslR, St. Dez. 1997, § 47 Rdnr. 48). Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang ein strafgerichtliches Urteil bzw. StGB-Kommentare zitiert, führt dies nicht weiter. Die Fragen, wann eine „Zusammenrottung“ i. S. d. § 124 StGB (schwerer Hausfriedensbruch) vorliegt, und wann einer Verurteilung nach § 125

StGB (Landfriedensbruch) im Rahmen einer Blockadeaktion das Grundrecht der Versammlungsfreiheit entgegenstehen könnte, haben mit § 47 AuslG nichts zu tun.

Weiter kann hier von einer konkludenten Auflösung der Versammlung aus rechtlichen und auch tatsächlichen Gründen nicht ausgegangen werden.

Zum einen setzen § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 AuslG voraus, dass eine Versammlung stattgefunden hat. Nicht jede Ansammlung oder Zusammenrottung ist eine Versammlung. Im Unterschied zu einer Ansammlung ist im Versammlungsrecht eine Versammlung dadurch gekennzeichnet, dass eine Verbindung zwischen den Personen besteht (BVerwGE 82, 34, 38 mit Nachweisen). Es ist kein Grund ersichtlich, wieso der Versammlungsbegriff des § 47 AuslG ein anderer sein sollte als der des Art. 5 Abs. 1 GG und des Versammlungsgesetzes. Es entstehen insbesondere keine unbeabsichtigten Wertungswidersprüche dergestalt, dass etwa Teilnehmer bloßer Zusammenrottungen besser gestellt würden als solche echter Versammlungen. Zum einen können auch die Teilnehmer von Straftaten im Zusammenhang mit bloßen Zusammenrottungen (beispielsweise Schlägereien von Hooligans oder Einbrecherbanden), nach §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG ausgewiesen werden, auch bevor eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Auch ein Mörder kann z. B. vor seiner rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung „nur“ nach §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG ausgewiesen werden. Auch die Ermessensausweisung kann alle Ausweisungszwecke erfüllen.

Zum anderen liegt die besondere Ausweisungswürdigkeit des § 47 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 3 AuslG gerade in dem Verstoß gegen die Entfernungspflicht nach Auflösung der Versammlung. Die zusätzliche Gefahr zeigt sich darin, dass der Betreffende Widerstand gegen den Vollstreckungsbeamten leistet, der das Verbot oder die Auslösung durchsetzen will (so treffend Hailbronner, AuslR, Stand: September 2001, § 47 Rdnr. 14 k).

Nach Versammlungsrecht muss eine Versammlungsauflösung tatsächlich ausgesprochen worden sein, so dass Verbots- oder Auflösungsgründe allein nicht ausreichen (ebenso GK-AuslR § 47 Rdnr. 72). Die Auflösungsverfügung muss darüber hinaus ausdrücklich und eindeutig erklärt sein (vgl. z. B. Lisken/Denninger-Kniesel, Handbuch des Polizeirechts, H 494, 539 ff. m. w. N.; GK-AuslR a.a.O. mit Bezug auf VG Hamburg, NVwZ 1987, 829, 831, Hamburger Kessel).

Selbst wenn eine konkludente Versammlungsauflösung nicht grundsätzlich als ausgeschlossen anzusehen sein sollte, muss diese jedoch auf jeden Fall eindeutig und unmissverständlich sein. Die Polizei darf nicht nur Gefahren abwehren und Strafta-

ten oder Ordnungswidrigkeiten verhindern wollen. Sie muss vielmehr unzweifelhaft die Versammlung entweder verbieten und/oder auflösen im Sinne einer unmissverständlichen allgemeinen Aufforderung, sich unverzüglich zu entfernen (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

Im Regelfall wird die Polizei (nur) allgemeine Gefahren abwenden wollen. Überrascht die Polizei eine Einbrecherbande, will sie Straftaten verhindern und löst keine etwaige Versammlung auf. Eine Versammlungsauflösung wird in der Regel von der zuständigen Versammlungsbehörde verfügt und nicht von den sie durchsetzenden Polizeivollzugskräften vor Ort. Bei Demonstrationen ist es die Aufgabe der Polizeibehörde, einzelne Gefahren nach Maßgabe des einfachen Polizeirechtes zur Vermeidung der Notwendigkeit einer Versammlungsauflösung nach § 17 Versammlungsgesetz abzuwehren.

Solche eindeutigen Versammlungsaufösungen haben im konkreten Fall nicht stattgefunden. So hatte etwa am 17. Februar 1999 eine Einsatzhundertschaft der Polizei die Aufgabe, das israelische Generalkonsulat zu schützen. Die Gruppe, zu welcher der Kläger gehörte, hatte sich in einem Raum verschanzt und wurde von der Polizei aufgefordert, das Gebäude zu verlassen und sich zu stellen. Die Polizei hat unstreitig (nur) Maßnahmen typischer polizeilicher Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung ausgeführt.

Hinsichtlich der Vorfälle am 16. Februar 1999 ergeben sich weder aus dem Polizeibericht Dir 4 VB /C vom 16. Februar 1999 (Strafakte 1/30) noch aus dem Bericht des LKA (Strafakte I 31 ff.) vom 17. Februar 1999 Handlungen, die auch nur annähernd als Versammlungsauflösung gewertet werden könnten. Bezeichnenderweise fand in der Zeit zwischen 15.45 Uhr und 17.00 Uhr außerhalb der polizeilichen Absperrungen auf der Südseite des Wittenbergplatzes eine Demonstration von ca. 75 Teilnehmern unter Einbeziehung der Besetzer zum Thema „Freiheit für Kurdistan“ ohne besondere Vorkommnisse statt. Eine weitere Sachaufklärung hält die Kammer für nicht erforderlich.

2. Die Ausweisung des Beklagten kann nicht in eine Ermessensausweisung umgedeutet werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Ausländerbehörde zwar das Vorliegen eines zwingenden Versagungsgrundes dahingestellt lassen oder sich darauf berufen, gleichwohl jedoch darlegen, dass der Antrag auch nach Ermessen abgelehnt werde (BVerwGE 65, 188, 189; 66, 268, 269). Gleiches gilt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 1996 - 1 C

25.94 - (InfAuslR 1997, 152 ff. = Buchholz 402.42 § 47 AuslG 1990 Nr. 11S. 11 ff.) auch im Falle einer Regelausweisung. Ggf. kann die Ausländerbehörde hilfsweise von einem Ausnahmefall ausgehen und aus Ermessensgründen die Ausweisung verfügen.

Entsprechendes muss für die vorliegende Fallkonstellation gelten, in der bereits der Tatbestand des Regelausweisungsgrundes fraglich ist.

Solche hilfsweisen Ermessenserwägungen erfordern jedoch, dass die Behörde (ausdrücklich) hilfsweise von ihrem hauptsächlich vertretenen Standpunkt abrücken und erkennbar Ermessenserwägungen anstellen muss. Es genügt nicht, dass im Ausweisungsbescheid Gesichtspunkte erwähnt und gewürdigt werden, die auch bei einer Ermessensentscheidung zu beachten sind, insbesondere die nach § 45 Abs. 2 AuslG bei einer Ermessensentscheidung zwingend zu berücksichtigenden Umstände.: „Dies alles geschieht jedoch erkennbar nicht von dem zumindest hilfsweise eingenommenen Standpunkt, ..., sondern mit dem Ziel zu verdeutlichen, dass und aus welchen Gründen gerade kein Ausnahmefall vorliege, der die Ausweisung als Regelfall nicht zulässt. Die Entscheidung der Frage, ob ein Regel- oder ein Ausnahmefall vorliegt, ist jedoch keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage. Es handelt sich deshalb nicht um Ermessenserwägungen, sondern um Rechtserwägungen“ (BVerwG, a. a. O., S. 156).

Der Ausweisungsbescheid in der maßgeblichen Fassung des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Inneres vom 18. September 1999 enthält nicht einmal in Ansätzen Hinweise, die Behörde habe womöglich hilfsweise Ermessen ausgeübt. Im Widerspruchsbescheid heißt es lapidar, dass die Ausweisung gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG (Regelausweisung) gerechtfertigt sei. Eine strafgerichtliche Verurteilung sei insofern nicht erforderlich. Der Bescheid verliert kein Wort zu der Frage, warum hier ein Regelfall und kein Ausnahmefall vorliegt (vgl. hierzu BVerwGE 94, 35 [43 ff.], kann also erst Recht nicht als hilfsweise Ermessenserwägung durchgehen.

Im Ausgangsbescheid heißt es zwar, dass außergewöhnliche Umstände, die eine Ausnahme von der gebotenen Ausweisung rechtfertigten, ersichtlich nicht vorlägen; auch unter Berücksichtigung der anwaltlich vorgetragenen Äußerungen vom 15. April 1999 könne keine andere Entscheidung ergehen. Diese Sätze sind jedoch typische Rechtsausführungen i. S. der vorgenannten Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung. Auch die Ausführungen zum Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AuslG sind (reine) Rechtsausführungen.

3. Der Rechtsfehler der Behörde ist auch nicht deshalb unbeachtlich, weil eine Ausweisungsentscheidung nach § 45 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 46 Nr. 2 AuslG keine andere Entscheidung zuließe, als den Kläger auszuweisen („Ermessensreduzierung auf Null“ zu Lasten des Betroffenen). Die Ausweisung ist hier bereits deshalb nicht rechtlich zwingend geboten, weil der Kläger zu den Tatzeiten noch Jugendlicher war und strafrechtlich soweit ersichtlich (nur) eine Jugendstrafe auf Bewährung zu erwarten hat. Überdies hat die Kammer bereits darauf hingewiesen, es sei zumindest sehr bedenklich, ob überhaupt schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne der § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 AuslG vorlägen. Die Art, wie der Beklagte das Ausweisungsverfahren betrieben hat, lassen kaum den Schluss zu, dass die Behörde wirklich alles in ihrer Macht Stehende getan hat, den Kläger, auf welchem rechtlich möglichen Weg auch immer, auszuweisen.

Dass der Kläger nach Auffassung der Kammer auf Grund seiner Beteiligung an den Vorfällen möglicherweise ermessensfehlerfrei hätte ausgewiesen werden können, muss für die hier zu treffende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausweisung, so wie sie hier der Beklagte verfügt hat, unberücksichtigt bleiben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwaltes bedient hätte. Die Zuziehung ist nach st. Rspr. notwendig, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1997 - 8 C 39.95 - Buchholz 316 § 80 VwVfG Nr. 39 m. w. N.). Nach diesen Grundsätzen ist es dem Kläger angesichts der existenziellen Bedeutung der Ausweisung nicht zuzumuten gewesen, das Widerspruchsverfahren ohne anwaltliche Hilfe durchzuführen. Außerdem war die Sach- und Rechtslage schwierig.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da einer der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 VwGO nicht vorliegen.